

Gebührenreglement für die Entsorgung von Hauskehricht und Sperrgut ¹⁾

Vom 4. Mai 1993 (Stand 1. Juli 2009)

Der Gemeinderat Bettingen,

gestützt auf § 23 der Ordnung der Abfallbehandlung in der Gemeinde Bettingen (Abfallordnung) vom 8. Dezember 1992 ²⁾,

erlässt folgendes Reglement:

§ 1 *Gebührenkleber für Kehrichtsäcke*

¹⁾ Für die Bereitstellung des Kehrichts sind die Kehrichtsäcke mit einem offiziellen Gebührenkleber zu versehen. Es werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenkleber für 35-Liter-Säcke CHF 2.30 pro Stück

Gebührenkleber für 60-Liter-Säcke CHF 3.70 pro Stück ³⁾

²⁾ 17 Liter-Säcke sind mit der Hälfte eines Gebührenklebers für 35 Liter-Säcke zu versehen.

§ 2 ⁴⁾ *Containermarken*

¹⁾ Container, die mit offenem Kehricht, mit Kehrichtsäcken ohne Gebührenkleber oder mit Sperrgut gefüllt werden, sind vor jeder Bereitstellung mit einer offiziellen Containermarke zu versehen. Es werden folgende Gebühren erhoben:

Containermarke für 800-Liter-Container CHF 48.00 pro Stück

Containermarke für 600-Liter-Container CHF 36.00 pro Stück

Containermarke für 400-Liter-Container CHF 24.00 pro Stück

Containermarke für 240-Liter-Container CHF 14.50 pro Stück

Containermarke für 140-Liter-Container CHF 8.50 pro Stück

§ 3 *Sperrgutmarke*

¹⁾ Sperrgutbündel oder einzelne Gegenstände mit der maximalen Abmessung von 1 × 0,5 × 0,5 Meter oder 2 × 0,5 × 0,25 Meter und dem Höchstgewicht von 15 Kilogramm sind vor der Bereitstellung mit einer offiziellen Sperrgutmarke zu versehen.

²⁾ Sperrgutbündel oder einzelne Gegenstände mit der maximalen Abmessung von 2 × 1 × 0,5 Meter und dem Höchstgewicht von 30 Kilogramm sind vor der Bereitstellung mit zwei offiziellen Sperrgutmarken zu versehen.

³⁾ Es wird folgende Gebühr erhoben:

Sperrgutmarke CHF 8.50 pro Stück ⁵⁾

§ 4 *Umtriebsentschädigungen*

¹⁾ Entstehen der Gemeindeverwaltung durch falsch oder in Übermengen bereitgestellte Abfälle zusätzliche Umtriebe, werden diese dem Verursacher nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 5 *Schlussbestimmungen*

¹⁾ Dieses Reglement ist zu publizieren; es wird am 1. Juli 1993 wirksam.

¹⁾ Titel in der Fassung des GB vom 18. 3. 2008 (wirksam seit 1. 7. 2008, publiziert am 5. 7. 2008).

²⁾ [BeE 786.100](#).

³⁾ § 1 Abs. 1 in der Fassung des GB vom 25. 11. 2008 (wirksam seit 1. 7. 2008).

⁴⁾ § 2 in der Fassung des GB vom 25. 11. 2008 (wirksam seit 1. 7. 2009).

⁵⁾ § 3 Abs. 3 in der Fassung des GB vom 25. 11. 2008 (wirksam seit 1. 7. 2009).